

Schutzherrschaft oder Zwangsherrschaft ?¹

Die Eisenstädter Judengemeinde und ihre Beziehungen zu den Fürsten Esterházy und deren Verwaltung (1794-1848)

Felix Tobler, Draßburg

Nach dem Ableben des Fürsten Anton Esterházy, den der Tod unerwartet nach der Mittagstafel am 21. Jänner 1794 dahingerafft hatte, suchten die jüdischen Siebengemeinden des fürstlichen Majorates, nämlich Kittsee, Frauenkirchen, Eisenstadt, Mattersburg, Kobersdorf, Lackenbach und Deutschkreutz, wie dies auch schon nach dem Tod seiner Vorgänger jeweils der Fall gewesen war, beim fürstlichen Sekretariat in Wien um Bestätigung ihrer Schutzbriefe² an. Während die Bestätigung dieser Schutzbriefe durch Fürst Anton dreieinhalb Jahre zuvor rasch und ohne inhaltliche Änderungen erfolgt war, ging 1794 die Angelegenheit nach einer sorgfältigen Prüfung und Stellungnahme durch die Geheime Wirtschaftskanzlei nicht so rasch und reibungslos über die Bühne. Diese Prüfung bezog sich vor allem darauf, ob die einzelnen Punkte des Schutzbriefes – dieser stammte im Falle der Eisenstädter Judengemeinde aus dem Jahre 1690 – noch zeitgemäß waren oder eine inhaltliche Adaptierung und/oder Ergänzung angebracht bzw. notwendig schien. In einer Stellungnahme der Geheimen Wirtschaftskanzlei an Fürst Nikolaus II. vom 8. März 1794 wies deren Präses Paul Eötvös auf diese Problematik hin als er formulierte, „daß in diesen Schutzbriefen viele solche Gegenstände enthalten sind, die in Bezug auf herrschaftliches Recht wohl in Acht genommen werden müssen, denn die Fleischbänke, Wein-, Bier- und Brandweinschänken, Mautbefreiungen, Handlungen, Bestrafungen, Viehhaltungen, Abzüge, Häuservermehrungen, Schutzgelder, Holzungen usw. sind ja lauter herrschaftliche Hauptregalien, die in Hinsicht auf die Einkünfte nicht nur

¹ Leicht veränderte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines am 3.5. 2015 gehaltenen Vortrages im Rahmen des Landeskundlichen Diskussionsnachmittages am Burgenländischen Landesarchiv.

² Gertrud Langeder, Die Beziehungen zwischen Juden und Grundherrschaft im Burgenland. Phil. Diss., Wien 1946, S. 27 f., 33 f.

nützlich, sondern nach denen Umständen auch schädlich seyn können, folgsam im gegenwärtigen Geschäft umso mehr eine Aufmerksamkeit verdienen, als hievon diese Schutzbriefe gar nicht gleiche, sondern verschiedene Maßregeln in sich enthalten“. Vor einer generellen Bestätigung der Judenschutzbriefe mit den bisherigen Inhalten und den darin enthaltenen finanziellen Leistungen der einzelnen jüdischen Gemeinden wie dies bisher erfolgt sei, riet Eötvös dem Fürsten ab, „weillen just derley grenzlose vorhinige Bestättigungen in der vergangenen Zeit sehr viele Zwistigkeiten, Ungelegenheiten, Klägereyen und auch zu kostspieligen Herrensitzen Anlass gegeben haben, welchen für das künftige soviel möglich, dermalen vorzubeugen wäre“. ³ Aus diversen Gründen, auf die in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden kann, verzögerten sich die Verhandlungen der fürstlichen Zentralverwaltung mit den Siebengemeinden vor allem beim Aushandeln der künftigen finanziellen Leistungen, aber auch infolge der Textierung der inhaltlich möglichst einheitlichen Schutzbriefe mehrere Jahre lang und konnten erst zu Beginn des Jahres 1800 abgeschlossen werden. Der Eisenstädter Schutzbrief vom 1. Jänner 1800 enthält insgesamt 19 Punkte, von denen hier nur die wichtigsten kurz angeführt werden sollen. Punkt 1 behandelt die Handelstätigkeit, auf die später noch näher eingegangen werden wird, Punkt 2 die freie Wahl des Gemeindegerechts, Punkt 3 die freie Religionsausübung der Gemeindemitglieder und der damit verbundenen Zeremonien, Punkt 4 die für die Versorgung der Gemeinde erforderlichen Handwerksberufe, Punkt 5 die Produktion und den Ausschank von Koscher- und Branntwein, Punkt 7 die Abgaben für die Abhaltung der Begräbnisse und den Betrieb des Friedhofes, Punkt 8 die Fleischausschrotung bzw. Fleischbankgerechtigkeit, Punkt 9 die Befreiung von der Robot und Einquartierung (außer in außerordentlichen Fällen), Punkt 17 die Anzeigepflicht von Hochzeiten und Todesfällen an das Verwalteramt und Punkt 18 die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, welche nur mit Wissen und Zustimmung des Verwalteramtes erfolgen konnte. ⁴ Für die Gewährung des fürstlichen Schutzes hatten die einzelnen Gemeindemitglieder an Schutz- und Monturgeld 6 fl 40 kr zu bezahlen, Witwen zahlten nur die Hälfte. Die jüdischen Hausbe-

³ Familienarchiv Esterházy (fürstliche Linie) auf Burg Forchtenstein (weiterhin zitiert als EAF), Zentralkonzeptionskanzlei, Zl. 568/1794.

⁴ Eine Abschrift des Schutzbriefes befindet sich in EAF, Eisenstädter Buchhalterei, Zl. 10.537.

sitzer hatten außerdem jährlich 4 fl als Hausgabe zu bezahlen. Parallel zur Erteilung und Übergabe der neuen Schutzbriefe an die einzelnen Gemeinden unter dem Datum vom 1. Jänner 1800 erfolgte auch der Abschluss von Kontrakten zwischen dem Fürsten und den einzelnen Gemeinden, in welchen die Art und Höhe der Abgaben und Leistungen für die Dauer der Laufzeit des Kontraktes sowie andere Bestimmungen enthalten waren. Die ersten Kontrakte wurden einheitlich für alle Siebengemeinden für eine Laufzeit von zwölf Jahren, also für den Zeitraum vom 1.1. 1800 bis 31.12. 1811 abgeschlossen.

Zu beachten ist, dass für die Juden der Eisenstädter Gemeinde als Angehörige einer Bevölkerungsgruppe des Königreichs Ungarn naturgemäß auch das für alle anderen Bewohner dieses Landes bestehende Recht maßgeblich war. Das heißt, alle Rechtsbestimmungen, die im *Corpus iuris hungarici* enthalten waren, ferner die anlässlich der Landtage beschlossenen Gesetzesartikel, ferner auch alle im Verordnungswege von den Dikasterien (oberste zentrale Verwaltungsbehörden) erlassenen Dekrete und Verordnungen waren für die Juden genauso maßgeblich und bindend wie auch die Statuten und andere Rechtsnormen derjenigen Komitate, auf deren Gebiet sie wohnten. Das daneben bestehende sog. Judenrecht der einzelnen jüdischen Gemeinden kann deshalb nicht als ein selbständiges Regelsystem verstanden werden, das neben der allgemeinen Rechtsordnung Ungarns Bestand hatte. Es war vielmehr ein System ergänzender Regeln, die in den Judenschutzbriefen, Verordnungen ihrer Schutzherrschaften und manchmal zusammengefasst in eigenen Judenordnungen festgehalten wurde. Die Judenschutzbriefe bildeten somit für die einzelnen Judengemeinden zwar eine wichtige, aber eben nur eine Teilrechtsnorm der für sie maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie waren Teile ergänzender Regeln, welche der besonderen Situation einer andersgläubigen nichtchristlichen Minderheit Rechnung tragen sollten. Da die Juden im Regelfall nicht Inhaber untertäniger Ansässigkeiten sein konnten, ja überhaupt keinen landwirtschaftlich nutzbaren Grund besitzen bzw. diesen bewirtschaften durften, war der Bereich der Urbarialgesetzgebung in Ungarn auf sie nicht anwendbar. Ihr Verhältnis zu ihrer Schutzherrschaft wurde - zumindest im Bereich der fürstlichen Siebengemeinden- als der von Kontraktualsöllnern definiert, denen gegen Entrichtung bestimmter

Leistungen, welche entweder in einem Schutzbrief bzw. in späteren Kontrakten festgelegt wurden, die Lebensführung unter im Schutzbrief näher umschriebenen Bedingungen und Zusicherungen innerhalb des Gebietes ihrer Schutzherrschaft garantiert wurde. Während in anderen Territorien die Schutzbriefe meist zeitlich befristet waren und nach Ablauf der Geltungsdauer erneuert werden mussten, weisen die ursprünglichen Schutzbriefe der fürstlichen Siebengemeinden vom Ende des 17. bzw. dem Beginn des 18. Jhs. keine Angaben einer bestimmten Gültigkeits- oder Geltungsdauer auf, waren also auf eine unbestimmte Zeit ausgerichtet. Wie eingangs gezeigt wurde, bedeutete für die Esterházy-schen Judengemeinden das Ableben des jeweiligen Majoratsinhabers bzw. die Übernahme des Majorates durch den neuen Majoratsherrn den Ablauf des bestehenden Schutzbriefes und die sich damit automatisch ergebende Notwendigkeit seiner Bestätigung oder des Abschlusses eines neuen Schutzbriefes..

Die Eisenstädter Judengemeinde zahlte ab 1800 aufgrund des damals abgeschlossenen Kontraktes als Pauschalbetrag für alle ihrer Schutzherrschaft gebührenden Abgaben und Leistungen den Betrag von jährlich 1.200 fl, was eine Erhöhung von 291 fl oder 32 % gegenüber den Jahreszahlungen von 1799 darstellte. Außerdem mussten aufgrund der 1800 abgeschlossenen Kontrakte die einzelnen Judengemeinden bei Inkrafttreten des Kontraktes nicht unbeträchtliche Kautionssummen bei der fürstlichen Generalkassa hinterlegen, welche zu 5 % verzinst wurden. Die Eisenstädter Judengemeinde hatte dabei eine Kautionshöhe von 5.000 fl zu hinterlegen.⁵

Nach Ablauf der Kontraktperiode von 1800-1811 schloss die Eisenstädter Gemeinde mit ihrer Schutzherrschaft für die Jahre von 1812-1817 einen sechsjährigen Kontrakt⁶, von 1818-1823 abermals einen sechsjährigen Kontrakt⁷, von 1824-1826 und von 1827-1829 nur mehr dreijährige Pauschalkontrakte⁸ zur Ablösung aller Abgaben und Leistungen ab. Bereits 1827 hatte es seitens der Gemeinde gegen den Abschluss

⁵ EAF, Domänenendirektion, Zl. 1867/1800.

⁶ EAF, Zentralkanzlei, Zl. 2314/1812.

⁷ EAF, Domänenendirektion, Zl. 5937/1818.

⁸ EAF, Zentralkanzlei, Zl. 2227/1824 und Domänenendirektion, Zl. 3824/1824.

eines weiteren Pauschalkontraktes auf drei Jahre große Widerstände gegeben, da bereits damals viele nominell der Eisenstädter Schutzgemeinde angehörige jüdische Familien auswärts lebten und nur mehr ein loses Verhältnis zur Gemeinde hatten bzw. ihr aktueller Aufenthaltsort oft nur schwer oder gar nicht mehr ermittelt und daher ihre Zahlungen an die Gemeinde meist nur schwer eingetrieben werden konnten. Die deswegen entstehenden Mindereinnahmen mussten entweder durch eine aliquote Erhöhung der Zahlungen der übrigen Gemeindemitglieder aufgebracht oder aus anderen Gemeindemitteln zugeschossen werden, was in beiden Fällen zu großem Unmut führte. Aus diesem Grunde kam es für 1827 nur zu einem Provisorium, wobei die fürstliche Zentralverwaltung der Gemeinde einen bedeutenden Nachlass des bis 1826 gültigen Kontraktbetrages gewähren musste, um die Leistungen von der Gemeinde erneut pauschal erhalten zu können.⁹ Für die Jahre 1828 und 1829 konnte man sich nach langen Verhandlungen ein letztes Mal auf die Zahlung einer Pauschalsumme, nämlich 1.675 fl 50 kr einigen.¹⁰ Nach Ablauf dieser zweijährigen Kontraktperiode war die Gemeinde trotz mancher Zugeständnisse bzw. Nachlässe von der letztgenannten Summe nicht mehr zum Abschluss eines weiteren Pauschalkontraktes zu bewegen und die finanziellen Verpflichtungen der Eisenstädter Gemeindemitglieder mussten ab dem Jahre 1830 vom Eisenstädter Rentamt von den einzelnen jüdischen Wohnparteien einkassiert werden, was für das Rentamt eine nicht unbeträchtliche Mehrarbeit und größeren Zeitaufwand bedeutete. Da es innerhalb der Eisenstädter Judengemeinde auch viele gänzlich mittellose Gemeindemitglieder gab, die von Almosen besser gestellter Familienmitglieder oder der Gemeinde lebten und daher außerstande waren ihren Schutzgeldzahlungen und sonstigen Leistungen nachzukommen, blieb der Domänendirektion oft nur der Erlass der ausständigen Gebühren übrig. Da andererseits sich die Juden in Ungarn aufgrund des Gesetzesartikels XXIX aus 1840 im gesamten Land mit Ausnahme der Bergstädte niederlassen konnten, wanderten viele Mitglieder der Eisenstädter Judengemeinde nach Wien, Preßburg, Pest und andere Städte ab. Von diesen konnte das Eisenstädter Rentamt ihre Schutz- und Monturgelder nur in seltenen Fällen eintreiben.

⁹ EAF, Domänendirektion, Zl. 6312 und 8553/1826, 5755/1827 und Zentraldirektionskanzlei, Zl. Zl. 2466 und 7358/1827.

¹⁰ EAF, Domänendirektion, Zl. 8299/1829 und Zentraldirektionskanzlei, Zl. 32/1830.

Nach dem Tode des Fürsten Nikolaus II. legten die Siebengemeinden dem neuen Majoratsinhaber Fürst Paul III. Esterházy ihre 1800 erhaltenen Schutzbriefe gemäß der eingeführten Praxis am 14. September 1835 zur Bestätigung vor und ersuchten gleichzeitig, die seit 1816 (recte 1818) bestehenden Ehebeschränkungen aufzuheben.¹¹ Der Fürst ordnete daraufhin am 25. Oktober an, dass sowohl die Judengemeinden selbst, als auch die betroffenen Verwaltungsämter um Stellungnahmen ersucht werden sollten, welche Punkte des bestehenden Schutzbriefes aus 1800 ganz oder teilweise überholt seien und daher abzuändern wären und/oder welche Punkte in einen neuen Schutzbrief aufgenommen oder detaillierter geregelt werden sollten. Von mehreren Verwaltungsämtern wurde empfohlen, Maßnahmen bezüglich des Inkassos der Schutzgelder jener Juden zu tragen, die als Schutzjuden einer bestimmten Judengemeinde inkorporiert waren, aber manchmal als Pächter oder in Handelsgeschäften längere Zeit von ihrer Schutzgemeinde abwesend und daher schwer erreichbar waren. Des weiteren wurden von mehreren Verwaltungsämtern die Aufnahme von Bestimmungen dahingehend gefordert, die garantieren sollten, dass Juden welche den fürstliche Schutz auf sagten und wegzogen, ihr Abfahrtsgeld bezahlten. Ferner wurde die Aufnahme von näheren Bestimmungen empfohlen, ab wann bzw. unter welchen Voraussetzungen heranwachsende Judensöhne als eigene Judenparteien zum Zahlen der Schutz- und Monturgelder verpflichtet sein und als solche konskribiert werden sollten. Die Eröffnung neuer Handlungs- bzw. Verkaufsgewölbe sollte in Hinkunft nur mit Bewilligung der Schutzherrschaft und gegen eine besondere Zinszahlung für die Nutzung derselben gestattet werden. Zur Hintanhaltung des längeren Aufenthaltes oder der Ansiedlung fremder Juden sollten die 1824 erlassenen Bestimmungen (Verordnung des Fürsten Nikolaus II. aus dem Jahre 1824(Zl. DDir. 3824/1824, Punkt 4). entsprechend modifiziert werden.

Die Richterwahlen in den jüdischen Gemeinden, die bisher durch Ausschussmänner in den einzelnen Gemeinden erfolgt waren, sollte in Hinkunft nach der bei den christlichen Gemeinden bestehenden Art und Weise eingeführt werden. Ebenso sollten die Gemeinderechnungen der jüdischen Gemeinden künftig nur mehr in deutscher Sprache verfasst

¹¹ Bernhard Wachstein, *Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Eisenstadt und den Siebengemeinden*. Eisenstädter Forschungen II, Wien 1926, S. 624 ff.

und zur Revision der Hof- und Domänenbuchhalterei vorgelegt werden. Nach Einlangen der Stellungnahmen der Verwaltungsämter und der einzelnen Judengemeinden sowie der Buchhalterei wurde auf der Grundlage der Schutzbriefe des Jahres 1800 von der Domänendirektion Entwürfe für die neuen Schutzbriefe erstellt. Da man seitens der Domänendirektion aber den Ausgang eines Prozesses, der mit der Eisenstädter Judengemeinde wegen der Judengewölbe auf dem Schloss- und Berggrund anhängig war, ebenso abwarten wollte wie die gerichtliche Entscheidung, ob die Juden ihre finanziellen Leistungen in Hinkunft in Conventionsmünze (nach dem Münzfuß) zu leisten hatten, wurde die Ausstellung der neuen Schutzbriefe auf die lange Bank geschoben. In weiterer Folge war das Inkrafttreten des Gesetzesartikels XXIX aus 1840 und dessen rechtliche Auslegung der Grund für die weitere Hintanstellung der Textierung und Ausgabe der neuen Schutzbriefe, die vor 1848 nicht mehr zustande kam und danach bereits obsolet war.

Ansiedlungsbedingungen, Wohnsituation und Bevölkerungszahlen

Bei der Gründung der neuen jüdischen Gemeinde in Eisenstadt nach 1690 und des ihr dabei zur Ansiedlung zugewiesenen Geländes neben dem fürstlichen Meierhof war offensichtlich nur an eine beschränkte Anzahl jüdischer Familien gedacht, zumal im im Schutzbrief von 1690 von der Errichtung von zwanzig Häusern die Rede ist. Im Verlauf des 18. Jhs. kam es aber durch die natürliche Bevölkerungsvermehrung, durch den Zuzug auswärtiger Juden sowie durch die temporäre und/oder spätere Ansiedlung von ursprünglich als Rabbiner oder andere Gemeindebedienstete in die Gemeinde gekommener Personen bis zum Ende des 18. Jhs. zu einem starken Anwachsen der Häuserzahl im Judenviertel, das bereits damals ziemlich an die Grenzen seiner Aufnahmefähigkeit stieß. Seit dem letzten Viertel des 18. Jhs versuchten daher einzelne Juden durch den Ankauf christlicher Häuser auf dem Oberberg, vor allem aber in der direkt an das Judenviertel angrenzenden Meierhofgasse – zu dieser gehörten damals nicht nur die heutige Meierhofgasse, sondern auch die heutige Museumgasse – zusätzliche Wohnmöglichkeiten oder Räumlichkeiten für die Anlegung von Magazinen, Kaufmannsgewölben oder gewerblichen Produktionsstätten zu erschließen. Mit der unteren (heute Unterbergstraße) und der obere

Gasse (Wertheimergasse) umfasste das Judenviertel um 1790/94 36 Häuser. Zusätzlich dazu befanden sich in der Meierhofgasse vier Häuser im Besitz von jüdischen Wohnparteien, sodass die Wohnmöglichkeiten der Juden damals auf insgesamt 40 Häuser beschränkt waren.¹² Um 1800 setzte gegen die Versuche der Juden, ihr Wohngebiet außerhalb des Judenviertels zu erweitern nach Beschwerden der christlichen Bevölkerung eine restriktive Politik des Fürsten Nikolaus II. und seiner Zentralverwaltung ein, die durch die Konzentration der Judengemeinde auf das Judenviertel, die Verschärfung der Ansiedlungsbedingungen fremder Juden in den fürstlichen Schutzgemeinden, die Einführung von Ehebeschränkungen, die Vornahme von jährlichen Judenkonskriptionen und damit einhergehend die stärkere Kontrolle des jüdischen Bevölkerungsstandes geprägt war und insgesamt darauf abzielte, eine Beschränkung der jüdischen Bevölkerung zu erreichen bzw. keinen wesentlichen Zuwachs der jüdischen Bewohnerschaft von Eisenstadt zuzulassen. Im Schutzbrief der Eisenstädter Judengemeinde aus dem Jahre 1800 wurde dieser die damalige Ansiedlungspraxis und Aufnahme in die Gemeinde im Punkt 18 in Erinnerung gerufen. Demnach durfte ohne Wissen und Zustimmung des Verwalteramtes niemand in die Gemeinde aufgenommen werden. Dass eine Aufnahme auch der Zustimmung der Judengemeinde selbst bedurfte, ist eigentlich selbstverständlich. Diese forderte von den jeweiligen Aufnahmewerbern ein Aufnahmegeld ein, das sich nach dem Vermögen bzw. dem Einkommen des Bewerbers richtete und öfters über 100 fl ausmachte. Ansiedlungswerber, die über kein ausreichendes Vermögen verfügten oder deren berufliches Einkommen nur gering war, hatten kaum Aussicht in die Eisenstädter Judengemeinde aufgenommen zu werden, außer sie verfügten über ein Netzwerk von Beziehungen zu einflussreichen Mitgliedern der Gemeinde oder heirateten Töchter von Eisenstädter Schutzjuden. Durch diese Vorgangsweise wollte man nach Möglichkeit verhindern, dass die Zahl von Mitgliedern, die auf die soziale Unterstützung der Gemeinde angewiesen waren, anstieg. Bereits 1798 war eine fürstliche Verordnung an alle Siebengemeinden ergangen, in der den Juden der Ankauf von Häusern außerhalb ihrer Gemeinden verboten wurde.¹³ Zwei Jahre später erging speziell für Eisenstadt eine weitere Verord-

¹² Karl Ulbrich, Allgemeine Bibliographie des Burgenlandes – 8. Teil, 2. Halbband, Eisenstadt 1972, S. 1233, Nr. 3834 a.

¹³ EAF, Zentraldirektionskanzlei, Zl. 190/1798.

nung, in der Fürst Nikolaus II. am 23. Juni 1800 verordnete, dass den Juden die Miete und das Wohnen in christlichen Häusern auf dem Oberberg in Hinkunft untersagt sei. Trotz heftiger Proteste der jüdischen Gemeinde und der davon direkt betroffenen jüdischen Familien wurde eine Revision dieser Verordnung bereits am 4. Juli abgelehnt.¹⁴ 1812 kam es im Zuge eines Konfliktes innerhalb der Judengemeinde zu einer Anzeige¹⁵ des Juden N. Schönfeld gegen den Richter und die Vorsteher der Gemeinde, dass diese die Ansiedlung von vier auswärtigen Juden in der Eisenstädter Gemeinde – drei davon erfolgten im Rahmen von Eheschließungen mit Frauen aus der Eisenstädter Gemeinde – zugelassen hätten, obwohl ihnen bekannt war, dass deren Heirat beim Eisenstädter Verwaltungsamt nicht angezeigt bzw. dort protokolliert worden war. Anhand der daraufhin erfolgten Untersuchung und der dabei vorgebrachten Rechtfertigung bzw. Verteidigung der Beschuldigten bzw. der betroffenen Parteien ergab sich, dass bereits vor 1800 Hochzeiten von Eisenstädter Schutzjuden stets dem Verwaltungsamt angezeigt worden waren, das daraufhin die Verehelichung protokollierte und dem neuen Mitglied der Gemeinde ein Schutzbüchel ausstellte. In diesem wurden die jährlichen Zahlungen des Schutzgeldes – das erste Mal war dieses gleich bei der Aufnahme bzw. Ausstellung des Schutzbüchels zu entrichten – bestätigt. Als ab 1800 die Schutzgebühren durch das herrschaftliche Rentamt nicht mehr individuell von den einzelnen Gemeindemitgliedern einkassiert wurden, sondern als Pauschalsumme von der Gemeinde bezahlt wurden, kamen die Schutzbüchel außer Gebrauch bzw. erfolgte das Inkasso der Schutzgebühren von den einzelnen Gemeindemitgliedern durch den Judenrichter und die Vorsteher der Gemeinde. Drei der betroffenen Beschuldigten verteidigten sich damit, dass sie der Ansicht gewesen seien, „als Mitglieder anderer fürstlicher Schutzgemeinden zur Anzeige ihrer Verehelichung nicht verpflichtet gewesen zu sein, zumal sie ja Töchter aus Eisenstädter Schutzfamilien heirateten“. Bei dieser Praxis, dass man Töchtern aus Eisenstädter Schutzfamilien die Heirat mit auswärtigen Ehepartnern aus fürstlichen Schutzgemeinden nicht verwehrt habe, sei die Gemeinde im Zeitraum seit 1800 „um kaum zwanzig Familien angewachsen“. Bei dem vierten Beschuldigten handelte es sich um keinen Schutzjuden der Eisenstädter

¹⁴ EAF, Amtsprotokolle, Prot. Nr. 6593, Instanzenprotokoll der Herrschaft Eisenstadt 1793-1805, fol. 201 v.

¹⁵ EAF, Domänenverwaltung, Zl. 644/1812 und Zentralkanzlei, Zl. 1289/1812.

Gemeinde, sondern um einen Lehrer, der nach eigenen Angaben bald in seine Heimatgemeinde zurückkehren wollte. Insgesamt ging diese Angelegenheit für die Beschuldigten aber noch glimpflich aus, da sie zwar alle wegen Verabsäumung der Anzeigepflicht der Hochzeit bzw. der Ansiedlung in der Eisenstädter Gemeinde verurteilt wurden, den drei inzwischen zu Familienvätern gewordenen Juden die ursprünglich ausgesprochene Abschaffung aus Eisenstadt vom Fürsten im Gnadenwege unter der Bedingung erlassen wurde, nachträglich um die Genehmigung ihrer Ansiedlung anzusuchen, deren Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Ebenso wurde die dem Richter und den Vorstehern ursprünglich auferlegte Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 50 fl im Gnadenwege vom Fürsten erlassen.

Als Fazit der gesamten Angelegenheit wurden aber zur Vorbeugung weiterer illegaler Ansiedlungen fremder Juden – als solche wurden nunmehr auch Schutzjuden aus anderen fürstlichen Schutzgemeinden angesehen – verfügt, dass im Zuge der Ansiedlungsbewilligung gegen Entrichtung einer Kanzleitaxe von 1 fl unerlässlich die Ausstellung eines individuellen Schutzbriefes für jedes neue Mitglied der Eisenstädter Gemeinde zu erfolgen hatte. Dieser Schutzbrief, der mittels einer gedruckten Vorlage erfolgte, hatte den Namen, das Alter und den Beruf des Neuaufgenommenen zu enthalten und wies den Passus auf, dass es sich bei diesem um ein Mitglied der Eisenstädter Schutzgemeinde handle. Die erfolgte Aufnahme neuer Schutzjuden musste seither auch in einem eigenen Protokollband vermerkt werden und war vom Verwaltungsamt fortlaufend zu führen.¹⁶ Diese Neuregelung der Ansiedlungs- und Aufnahmemodalitäten wurden als Punkte 3-5 in den mit der Eisenstädter Gemeinde geschlossenen Kontrakt über deren finanzielle Leistungen und sonstige Pflichten für die Jahre 1812-1817 aufgenommen.¹⁷

Zur leichteren Kontrolle der Bevölkerungsbewegung in den Siebengemeinden und um eine jeweils aktuelle Grundlage für die Festlegung der Pauschalzahlungen der einzelnen Gemeinden für die Jahre ab 1818 zu gewinnen – die Kontraktperiode von 1812-1817 lief mit Ende des Jah-

¹⁶ EAF, Domänenendirektion, Zl. 1415/1813.

¹⁷ EAF, Domänenendirektion, Zl. 386/1819.

re 1817 aus – wurde 1817 die Durchführung jährlich vorzunehmender Konskriptionen angeordnet. Diese sollten die Zahl der jüdischen Häuser und Nebengebäude samt den darin wohnenden jüdischen Wohnparteien und die von diesen zu bezahlenden finanziellen Leistungen an die Schutzherrschaft enthalten. Die Konskriptionen sollten auch die außerhalb des Judenviertels in Christenhäusern wohnenden Judenparteien erfassen und den Vermerk, ob diese darüber schutzherrschaftliche Consense erhalten hatten.¹⁸

Diese nach 1817 durchgeführten Konskriptionen – von der ursprünglichen jährlichen Durchführung kam man ab und führte diese meist in einem zeitlichen Abstand von 3-4 Jahren durch – sollten auch zur leichteren Durchführung der Konzentration der jüdischen Bevölkerung innerhalb des Judenviertels und zur sanitätspolizeilichen Überwachung des dortigen Wohnraumes beitragen. In weiterer Folge wurden im Frühjahr 1818 jüdischen Wohnparteien, die ihr Schutz- und Monturgeld nicht zur vorgeschriebenen Zeit abführten, ohne weiteres die Abschaffung angedroht. Bezüglich der Heiraten wurde angeordnet, dass die Verehelichung jüdischer Hochzeitspaare nicht wie bisher durch Anzeige beim und durch die Genehmigung des jeweiligen Verwalteramtes zu erledigen sei, sondern dass jedes Brautpaar vor der Hochzeit in einem eigenen Ansuchen an die Domänenndirektion um Erteilung der Heiratslizenz einzukommen habe. Das Brautpaar hatte dabei auch anzugeben, wo es nach der Hochzeit wohnen werde bzw. ob dort genügend Wohnraum zur Verfügung stehen würde. Seit 1828 behielt sich Fürst Nikolaus II. die Genehmigung von Ansuchen um Erteilung der Heiratslizenz dabei persönlich vor bzw. ordnete für den Fall seiner längeren Abwesenheit die Erledigung durch den fürstlichen Regenten oder einen damit beauftragten Domänenndirektionsrat an. Diese für alle Siebengemeinden ab diesem Zeitpunkt geltende Vorschrift stieß auf deren heftigen Protest und Widerstand, wobei vor allem die Kittseer Gemeinde eine ausführliche Beschwerdeschrift dagegen – freilich ohne Erfolg – vorlegte.¹⁹

Hand in Hand mit den Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss neuer Pauschalkontrakte für die Periode von 1824-1827 erließ Fürst Nikolaus II. am 26. Juni 1824 eine weitere Verordnung in neun Punkten,

¹⁸ EAF, Domänenndirektion, Zl. 1057/1818.

¹⁹ EAF, Zentralkanzlei, Zl. 1158/1818.

welche die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Einwanderung und Ansiedlung fremder Juden und deren Aufnahme als Schutzjuden in die fürstlichen Schutzgemeinden zusammenfasste und detailliertere Vorschriften über die dabei zu beobachtende Vorgangsweise erteilte.²⁰ Bereits die Präambel der Verordnung nimmt Bezug darauf, warum er sich bemüht sah in der genannten Materie eine detailliertere Neuregelung herauszugeben, wenn es heißt: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Conscriptionen der fürstlichen Schutzjuden mangelhaft sind und die Einwanderung fremder Juden in den fürstlichen Schutzgemeinden noch immer nicht ganz aufgehört hat, ebenso, daß meine, bezüglich auf die Judengemeinden erlassenen Anordnungen nicht gehörig beobachtet werden und überhaupt mehrere Unfüge und Missbräuche in den Judengemeinden eingeschlichen sind“. Zunächst wird in der Verordnung auf die bereits seit 1812 geltende Regelung hingewiesen, dass die Verwalterämter bei Neuaufnahmen von Schutzjuden in den Siebengemeinden die Aufnahme des/der Petenten durch die Ausstellung eines Schutzbriefes und dessen Protokollierung zu erledigen hätten. Des weiteren wurde für die künftigen Judenconscriptionen die Aufnahme einer zusätzlichen Rubrik angeordnet, aus der ersichtlich war, wann der Betreffende den Schutzbrief erhalten hatte. Bei Personen, die noch keinen Schutzbrief hatten, sollte in dieser Rubrik der Grund dafür vermerkt werden. Ferner wurde vorgeschrieben, dass auch die Kinder der einzelnen Schutzjuden namentlich und mit Angabe des Geschlechts und des Alters – bei den Mädchen bis zu ihrer Verhehlung, bei den Buben ebenfalls bis zur Verhehlung oder bis zur Führung eines eigenen Haushaltes nach Erreichung der Volljährigkeit – anzuführen waren. Diese Bestimmung galt auch für auswärts lebende Familien bzw. Mitglieder der einzelnen Schutzjudengemeinden. Die Judenconscriptionen sollten von nun an strikt jährlich durchgeführt werden und dabei geprüft werden ob Zuwächse auf legale Weise erfolgt waren. Alle Personen, die nicht nachweisen konnten, dass ihr Aufenthalt in der betreffenden Judengemeinde auf legaler Grundlage beruhte, sollten *stanta pede* abgeschoben werden. Nach Beendigung jeder Conscription war diese durch den Richter und die Vorsteher der jeweiligen Judengemeinde zu bestätigen bzw. waren Einsprüche dagegen zu erheben. Ein Exemplar der approbierten Kon-

²⁰ EAF, domänendirektion, Zl. 3824/1824.

skription blieb bei der jeweiligen Gemeinde, das zweite beim zuständigen fürstlichen Verwaltungsamt und das dritte erhielt die fürstliche Hof- und Domänenbuchhalterei zu Kontrollzwecken.

Den Verwaltungsämtern wurde auch die Kontrolle darüber auferlegt, dass Juden, die nur eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung in den einzelnen Gemeinden erhalten hatten, – solche waren die einzelnen Gemeindebediensteten wie Rabbiner, Kantoren, Notäre, Lehrer, Schächter u.a. – die Gemeinde nach Ablauf ihrer vereinbarten Dienstzeit verließen. Bei dieser Gruppe handelte es sich um keine Schutzjuden, sie zahlten kein Schutz- und Monturgeld, erfreuten sich aber für die Zeit ihrer Dienstverrichtung des fürstlichen Schutzes. Nach dem Ablauf ihres Dienstvertrages mit der Gemeinde hatten sie diese unverzüglich zu verlassen. Öfters suchten aber solche Dienstnehmer der Gemeinden, vor allem, wenn sie sich nach längerer Dienstzeit in der betreffenden Gemeinde schon heimisch fühlten, nach Ablauf ihrer Dienstverträge um Aufnahme als Schutzjuden in die betreffende Gemeinde an. Von den Verwaltungsämtern waren solche Gesuche an die Domänendirektion zur Erledigung weiterzuleiten, wo sie bearbeitet und nach Stellungnahme dem Fürsten zur Entscheidung vorgelegt wurden. Die überwiegende Anzahl solcher Ansuchen wurde abgelehnt, da man verhindern wollte, dass auf diesem Wege eine Bevölkerungsvermehrung in den einzelnen Judengemeinden erfolgen konnte.

In einem weiteren Punkt der Verordnung des Fürsten Nikolaus II. aus dem Jahre 1824 wird die genaue Einhaltung der Bestimmungen des 3. Punktes des Eisenstädter Schutzbriefes aus dem Jahre 1800 in Erinnerung gerufen. Danach hatten alle fremden Juden, die sich für einen längeren Zeitraum (länger als drei Tage) in einer Schutzgemeinde aufhalten wollten, im Wege des Judenrichters dem Verwaltungsamt bekanntzugeben, unter welcher Begründung und wie lange sich der Betreffende dort aufhalten wollte. Ebenso hatte der Judenrichter die Abreise von Juden aus der Gemeinde unverzüglich dem Verwaltungsamt zu melden. Die Verwaltungsämter hatten zur Erfassung der sich vorübergehend in den einzelnen Schutzgemeinden aufhaltenden Auswärtigen seit 1824 eigene vorgedruckte Fremdenbögen zu führen.

Da es in den Jahren vor 1824 in mehreren Fällen dazu gekommen war, dass Juden aus fürstlichen Gemeinden unter dem Vorwand der Wahrnehmung einer Pachtnahme von Gerechtsamen in fürstlichen Gemeinden oder unter Angabe angeblicher Handelstätigkeiten ihre Schutzgemeinden für immer verließen ohne das in solchen Fällen fällige Abzugsgeld zu bezahlen, mussten aufgrund der neuen Verordnung aus dem Jahre 1824 Schutzjuden für den Fall längerer Abwesenheit von Ihrer Gemeinde Bürgen aus dieser Gemeinde stellen, die für den Zeitraum ihrer Abwesenheit die dann jeweils fälligen Schutz- und Monturgelder für sie ebenso zahlten wie das Abfahrtsgeld, falls sie nicht mehr in die Gemeinde zurückkehrten. Die Übernahme der Bürgschaft hatte durch Unterfertigung eines Reverses beim Verwalteramt zu erfolgen.

Bezüglich der Heiraten wurde die Verordnung des Jahres 1818 aufrechterhalten, dass alle Brautpaare – auch wenn beide Ehepartner aus derselben Schutzgemeinde stammten oder es sich um Zweitehen von Witwern oder Witwen handelte – erst nach Erteilung der Heiratslizenz durch den Fürsten getraut werden durften. Zuwiderhandelnde sollten auf der Stelle aus der Gemeinde abgeschafft und in keiner anderen fürstlichen Schutzgemeinde mehr aufgenommen werden. Ohne fürstliche Genehmigung heiraten durften nur auswärts wohnende Mitglieder von Schutzgemeinden, hatten aber dem zuständigen Verwalteramt ihre erfolgte Eheschließung zu melden. Bei einer späteren Niederlassung in der Schutzgemeinde, in der sie das Heimatrecht besaßen, mussten solche Ehepaare dem Verwalteramt bekanntgeben, wo sie in Hinkunft in der Gemeinde wohnen würden. Juden, die 1824 noch in Christenhäusern wohnten, sollten bei nächster Gelegenheit bzw. bei Freiwerden von Quartieren im Judenviertel dorthin übersiedeln.

Nach der Darlegung der für alle Siebengemeinden relevanten Maßnahmen des Fürsten Nikolaus II. und der fürstlichen Zentralverwaltung, die einerseits auf eine Beschränkung der jüdischen Bevölkerung, andererseits auf eine Konzentration der Juden auf die jeweiligen Judenviertel bzw. auf eine strenge Separation des christlichen und jüdischen Bevölkerungsanteiles abzielten, seien nun im Folgenden die räumlichen und bevölkerungsmäßigen Strukturen der Eisenstädter Judengemeinde und die Auswirkungen der vorher geschilderten Maßnahmen für die Ge-

meinde bis 1848 dargestellt werden. Nach der früher angesprochenen Aufdeckung des illegalen Aufenthaltes von vier Wohnparteien in der Gemeinde im Jahre 1812 erfolgte als Konsequenz daraus u. a. die Anordnung, dass die in der Meierhofgasse wohnenden jüdischen Familien ihre dortigen Unterkünfte räumen und in das Judenviertel übersiedeln sollten. Diese Anordnung konnte aber nur teilweise umgesetzt werden, denn 1817 sollten die restlichen, noch immer in der Meierhofgasse wohnenden jüdischen Wohnparteien innerhalb von drei Monaten ihre dortigen Wohnungen räumen und in das Judenviertel übersiedeln.²¹ Es gelang der jüdischen Gemeinde aber, für die Betroffenen einen Aufschub zu erwirken, da im Judenviertel keine Wohnmöglichkeiten für sie gefunden werden konnten. Vier Jahre später wohnten nach einem Bericht des Eisenstädter Verwalteramtes noch immer acht jüdische Wohnparteien außerhalb des Judenviertels. In diesem Jahr sowie in den Jahren 1824, 1825 und 1827 wurden seitens der fürstlichen Verwaltung erneut Anläufe unternommen, diese Judenparteien in das Judenviertel umzusiedeln.²² Dies scheiterte unter anderem auch an der Tatsache, dass nach 1818 dort kaum jemand bereit war, Räumlichkeiten zu vermieten, da man diese vielfach für die eigenen Kinder zurückhielt, die zur Erhaltung der Heiratslizenz das Vorhandensein eines genügend großen Wohnraumes nachweisen mussten. Die Konzentration der Juden auf ihr Viertel scheiterte aber auch daran, dass Fürst Nikolaus II., obwohl er den Verkauf von Christenhäusern an Juden grundsätzlich verboten bzw. an seine ausdrückliche Zustimmung geknüpft hatte, dieses Verbot dadurch immer wieder unterließ, dass er nach Ersuchen von Christen, die ihre Häuser an zahlungskräftige Juden zu verkaufen bereit waren, Ausnahmegenehmigungen erteilte. Insgesamt vergrößerte sich so bis 1848 die Zahl der jüdischen Hausbesitzer in der Meierhofgasse – 1840 gab es deren bereits zehn – und Hand in Hand dazu auch jene der dort wohnenden Wohnparteien, da die Hauserwerber vielfach jüdische Untermieter in ihren Häusern aufnahmen.

Um die sehr angespannte Raum- und Wohnsituation im Judenviertel zu entschärfen, bemühte sich die jüdische Gemeinde nach 1820 entsprechende Baugründe im näheren Umfeld des Judenviertels zu erwerben.

²¹ EAF, Domänendirektion, Zl. 5235/1817, 1051, 1158 und 2774/1818 und Zentraldirektionskanzlei, Zl. 3135/1817.

²² EAF, Domänendirektion, Zl. 4689/1825.

Als sehr gut geeignet dafür bot sich das Areal des ehemaligen Friedhofes der Schlossuntertanen (Schlossgrund und Oberberg) an, der 1807 nach einer Typhusepidemie aufgelassen worden war und an das Judenviertel angrenzte. Die diesbezüglichen Bemühungen der Gemeinde in den Jahren 1821, 1825 und 1836 scheiterten vor allem am Widerstand der katholischen Kirche, die nicht dazu bereit war, der Profanierung und dem Abriss der auf dem Gelände des Friedhofes sich befindlichen Hl.-Kreuzkapelle bzw. späteren St. Johannes-Friedhofskapelle (ein Rundbau mit flacher Kuppel) zuzustimmen.²³ Das diesbezügliche Ansuchen der Gemeinde aus dem Jahre 1836 wurde von der fürstlichen Domänenverwaltung mit dem Bedenken abgewiesen, „dass sie sich mit dem mehreren ihrer Mitglieder zugestandenem Ankauf von Christenhäusern und der damit ohnehin schon erhaltenen Ausdehnung zu begnügen habe und dem etwa noch vorhandenen wirklichen Mangel an Wohnungen durch Erbauung von Stockwerken auf die hierzu geeigneten Judenhäuser abzuhelpen trachten solle.“

Legende zur Abbildung rechts:

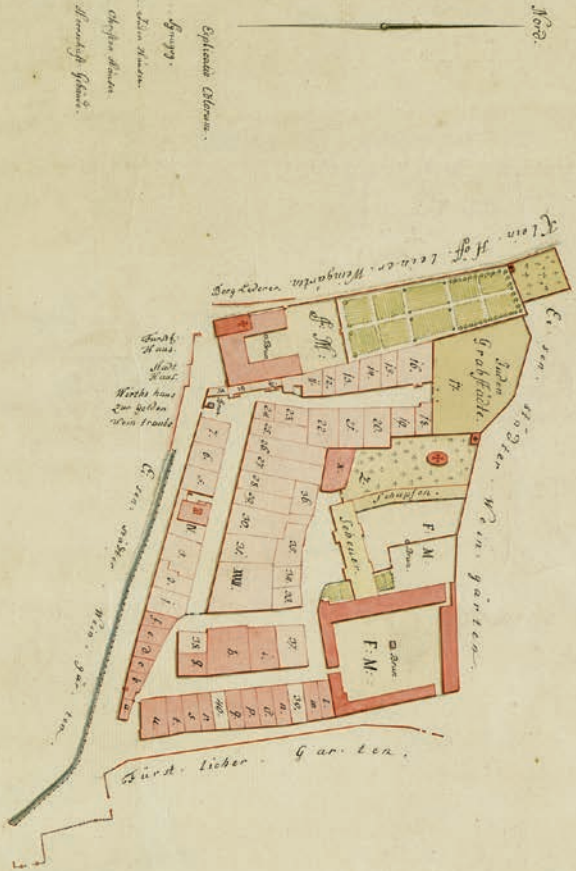
Grund Riss/der/Hochfürstlich Esterházy'schen Juden Stadt in der Herrschaft/Eisenstadt nebst den daran stossenden Christen Häuser, Herrschaft-/lichen Gebäuden und Barmherzigen Kloster. Von: Ing. Leopold Krausz. 1:1728 -1 Bl., 34 x 34,5 cm. Handzeichnung, mehrfarbig handkoloriert. Esterházy Baupläne 225. Karl Ulbrich, Allgemeine Bibliographie des Burgenlandes 8. Teil, 2. Halbband, Eisenstadt 1972, S. 1233, Nr. 3834a.

Die von Ulbrich angegebene Datierung mit „ca.1810“ ist m. E. zu spät angesetzt. Der Planverfasser Leopold Krausz unterzeichnete den Plan nach seinem Namen nur mit Ingen(ieur). Im Juli 1794 erhielt er als Nachfolger von Franz Olay die Stelle eines fürstlich Esterházy'schen Distriktsingeniieurs. Als solcher signierte er alle von ihm danach verfassten Pläne mit diesem Titel. Der vorliegende Plan wird somit vor 1795 entstanden sein. (Freundlicher Hinweis von Stefan Kalamar, dem dafür an dieser Stelle gedankt sei).

²³ EAF, Domänenverwaltung, Zl. 2221/1836.

Grund Riß

Der
 Hochfürstlich Ertzhertzogen Jüden Stadt in der Herrschafft
 Eisenstätt nebst den daran stehenden Christen Hauser Herrschafft
 liehen Gebäuden, und Bombardirgen Keller.



№	Wann und woher	Größe	Größe
1	Wann und woher	100	100
2	Wann und woher	100	100
3	Wann und woher	100	100
4	Wann und woher	100	100
5	Wann und woher	100	100
6	Wann und woher	100	100
7	Wann und woher	100	100
8	Wann und woher	100	100
9	Wann und woher	100	100
10	Wann und woher	100	100
11	Wann und woher	100	100
12	Wann und woher	100	100
13	Wann und woher	100	100
14	Wann und woher	100	100
15	Wann und woher	100	100
16	Wann und woher	100	100
17	Wann und woher	100	100
18	Wann und woher	100	100
19	Wann und woher	100	100
20	Wann und woher	100	100
21	Wann und woher	100	100
22	Wann und woher	100	100
23	Wann und woher	100	100
24	Wann und woher	100	100
25	Wann und woher	100	100
26	Wann und woher	100	100
27	Wann und woher	100	100
28	Wann und woher	100	100
29	Wann und woher	100	100
30	Wann und woher	100	100
31	Wann und woher	100	100
32	Wann und woher	100	100
33	Wann und woher	100	100
34	Wann und woher	100	100
35	Wann und woher	100	100
36	Wann und woher	100	100
37	Wann und woher	100	100
38	Wann und woher	100	100
39	Wann und woher	100	100
40	Wann und woher	100	100
41	Wann und woher	100	100
42	Wann und woher	100	100
43	Wann und woher	100	100
44	Wann und woher	100	100
45	Wann und woher	100	100
46	Wann und woher	100	100
47	Wann und woher	100	100
48	Wann und woher	100	100
49	Wann und woher	100	100
50	Wann und woher	100	100
51	Wann und woher	100	100
52	Wann und woher	100	100
53	Wann und woher	100	100
54	Wann und woher	100	100
55	Wann und woher	100	100
56	Wann und woher	100	100
57	Wann und woher	100	100
58	Wann und woher	100	100
59	Wann und woher	100	100
60	Wann und woher	100	100
61	Wann und woher	100	100
62	Wann und woher	100	100
63	Wann und woher	100	100
64	Wann und woher	100	100
65	Wann und woher	100	100
66	Wann und woher	100	100
67	Wann und woher	100	100
68	Wann und woher	100	100
69	Wann und woher	100	100
70	Wann und woher	100	100
71	Wann und woher	100	100
72	Wann und woher	100	100
73	Wann und woher	100	100
74	Wann und woher	100	100
75	Wann und woher	100	100
76	Wann und woher	100	100
77	Wann und woher	100	100
78	Wann und woher	100	100
79	Wann und woher	100	100
80	Wann und woher	100	100
81	Wann und woher	100	100
82	Wann und woher	100	100
83	Wann und woher	100	100
84	Wann und woher	100	100
85	Wann und woher	100	100
86	Wann und woher	100	100
87	Wann und woher	100	100
88	Wann und woher	100	100
89	Wann und woher	100	100
90	Wann und woher	100	100
91	Wann und woher	100	100
92	Wann und woher	100	100
93	Wann und woher	100	100
94	Wann und woher	100	100
95	Wann und woher	100	100
96	Wann und woher	100	100
97	Wann und woher	100	100
98	Wann und woher	100	100
99	Wann und woher	100	100
100	Wann und woher	100	100

1799

Nach der Volkszählung des Jahres 1808 belief sich die Zahl der jüdischen Bevölkerung von Eisenstadt auf 530 Personen.²⁴ Gemäß der Judenkonkription des Jahres 1821²⁵ lebten in den 30 Häusern des Judenviertels insgesamt 638 Personen oder durchschnittlich etwas mehr als 21 Personen pro Haus. Einige Extremfälle sollen die in einzelnen Häusern katastrophale Raum- bzw. Wohnsituation dokumentieren. Im Haus des Samuel Schlesinger (Haus-Nr. 30) wohnten in 12 Zimmern und 6 Küchen 7 Wohnparteien mit insgesamt 59 Personen. Im Haus Nr. 29 (sog. Stifthaus) wohnten in 11 Zimmern und zwei Küchen neun Wohnparteien mit 29 Personen. Im Haus Nr. 3 des David Spitzer wohnten in 14 Zimmern und vier Küchen sechs Wohnparteien mit 31 Personen. In der Meierhofgasse wohnten in den fünf Juden gehörigen Häusern 15 Wohnparteien mit 82 Personen, in drei weiteren, Christen gehörigen Häusern ebenda acht jüdische Wohnparteien mit 28 Personen. Die Gesamtzahl der 1821 in Eisenstadt wohnhaften jüdischen Bevölkerung belief sich damit auf 748 Personen. Zur Eisenstädter Judengemeinde gerechnet wurden auch 62 außerhalb von Eisenstadt wohnende Parteien, die bei dieser ihr Schutz- und Monturgeld in der Höhe von jeweils 6 fl 40 kr zu bezahlen hatten.

Im Jahrzehnt bis 1831 stieg die jüdische Bevölkerungszahl von Eisenstadt weiter an und dürfte um 1831 einen Höhe- und Kulminationspunkt erreicht haben. Gemäß der Judenkonkription des Jahres 1827²⁶ lebten in den damals 33 Häusern des Judenviertels und in acht Häusern außerhalb desselben insgesamt 920 Personen.²⁷ Demgegenüber lebten gemäß der Judenkonkription des Jahres 1836 in Eisenstadt nur mehr 908 jüdische Seelen.²⁸ Der Bevölkerungsrückgang trat vor allem aufgrund der starken Abwanderung in die benachbarten Städte ein, die durch den Ges. Art. XXIX aus 1840 begünstigt und beschleunigt wurde.

²⁴ August Ernst, *Am Heiligen Berg Eisenstadt Oberberg*. Eisenstadt 1996, S. 34.

²⁵ EAF, Domänenndirektion, Zl. 2367/1821.

²⁶ EAF, Domänenndirektion, Zl. 4746/1828.

²⁷ Die Konkription des Jahres 1836 ist in vollem Umfang publiziert bei Moritz Markbreiter, *Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Eisenstadt*. Wien 1908, S. 75-90. Vgl. dazu auch Johannes Reiss, *Die ehemalige jüdische Gemeinde Eisenstadt*. In: *Geographisches Jahrbuch Burgenland* 31(2007), S. 87.

²⁸ Reiss, a.a. O., S.87.

Wirtschaftspolitische Vorgaben der Schutzherrschaft als Rahmenbedingungen der jüdischen Handelstätigkeit

Mit der Erteilung des Schutzbriefes durch die jeweilige Schutzherrschaft war neben dem Wohnrecht und der freien Religionsausübung in der Regel auch die Erlaubnis zur Ausübung einer Handelstätigkeit verbunden. Bereits im Punkt 4 des Schutzbriefes für die Eisenstädter Judengemeinde aus dem Jahre 1690 wird dieser zugesichert, dass sie „mit allen Handlungen wie dieselben seyn und namen haben mögenals mit der Elle, Gewicht, Maaß und Scheer (ihre hantirung) treiben“ könne. Ferner wurde ihr die Fleischausschrotung und der Fleischverkauf des nicht koscheren Fleisches an christliche Abnehmer bewilligt und an Handwerkern die Zulassung von Schneidern, Schustern, Kürschnern, Balbierern (Wundärzten), Doktoren und Goldschmieden zugestanden. Auch in den Punkten 1 und 4 des Schutzbriefes aus dem Jahre 1800²⁹ finden sich fast gleichlautende Bestimmungen. Darin wird im Punkt 1 der Eisenstädter Judengemeinde nicht nur in der Herrschaft Eisenstadt, sondern in allen anderen fürstlichen Herrschaften „der Handl, es möge derselbe Namen haben wie er wolle, als mit Elle, Gewicht, Maaß und Scheer, insoweit nemlich ihnen die Ausübung sothanes Handels bishero zugelassen, auch künftig ihr Fortkommen und Unterhalt, jedoch ohne Nachteil der Herrschaft ungestöhr“ zugestanden. Bezüglich der in der Judengemeinde zugelassenen Handwerkern wird im Punkt 4 die Zahl der Schneider bereits auf vier eingeschränkt – wobei jeder einen Gesellen halten durfte – , während die Schuster, Kürschner, Schnürmacher, Barbierer und Doktoren (Ärzte) und Goldschmiede auf eine ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Anzahl eingeschränkt bleiben sollten. Die im Punkt 1 einschränkenden Formulierungen „insoweit ihnen die Ausübung sothanes Handels bishero zugelassen war“ und „ohne Nachteil der Herrschaft“ zeigen klar, dass den wirtschaftlichen Aktivitäten der Judengemeinde seitens der Schutzherrschaft und der Organe des Staates Grenzen gesetzt waren. Begründet im Bestreben nach einer Kontrolle und Transparenz des Markt- und Handelsgeschehens kam es sowohl seitens der staatlichen Verwaltung wie auch der Schutzherrschaft immer wieder zu Eingriffen und meistens zu Beschränkungen der Geschäftspraktiken der Eisenstädter Juden. Die während des hier

²⁹ EAF, Eisenstädter Buchhalterei, Zl. 10.537.

behandelten Zeitraumes tatsächlich ausgeübten Handelsaktivitäten und Geschäftspraktiken fanden im Normalfall kaum einen Niederschlag im Schriftgut der fürstlichen Verwaltungsämter. Nur aus Konfliktfällen lassen sich die bis dahin üblichen Handelsusancen der Eisenstädter Juden und deren Formen rekonstruieren. Ein besserer Einblick in dieselben ließe sich möglicherweise aus Prozessen gewinnen, in die jüdische Händler mit christlichen Partnern verwickelt waren, was aber eine zeitaufwändige diesbezügliche Quellenforschung erfordern würde. Als Schutzherrschaft der Eisenstädter Judengemeinde waren der jeweilige Fürst und seine Verwaltungsorgane des öfteren mit der Handels- und Gewerbetätigkeit der Eisenstädter Juden und ihre Konkurrenz und Konflikte mit den Handels- und Gewerbetreibenden der benachbarten Freistadt und des Oberbergs konfrontiert. Dabei sah sie sich dem Dilemma gegenüber, die Bitten und Beschwerden der Bürger aus der Freistadt und ihrer Untertanen vom Oberberg ernsthaft zu prüfen und diese nach Möglichkeit positiv zu erledigen, andererseits musste sie auch darauf achten, den ökonomischen Spielraum der Judengemeinde nicht zu stark zu beschneiden, um den Schutzjuden die Erwirtschaftung des Schutzgeldes und der übrigen finanziellen Leistungen an ihre Schutzherrschaft, aber auch der staatliche Abgaben (Toleranztaxe u.a.) und Steuern zu ermöglichen. Bei einem seit den zwanziger Jahren immer größer werdenden Teil der Eisenstädter Schutzjudenschaft war dies nicht mehr der Fall, was in weiterer Folge einerseits zu einer zunehmenden Abwanderung der Juden aus Eisenstadt führte, andererseits aber zu einer zunehmenden Pauperisierung der verbliebenen Bevölkerung führte.

Der Handel der Eisenstädter Juden dürfte im Verlauf der hier behandelten Zeitperiode im Wesentlichen in drei Formen erfolgt sein. Zunächst in den einzelnen Juden gehörigen Kaufmannsgewölben im Judenviertel selbst und bis zum Beginn des 19. Jhs. auch auf dem Oberberg – 1800 war den Juden der Besitz von Häusern und Gewölben auf dem Oberberg grundsätzlich verboten worden aber bis 1848 nicht konsequent und vollständig durchgeführt worden -, ferner durch die Beteiligung an den Eisenstädter Wochen- und Jahrmärkten sowie schließlich durch den Hausierhandel.

In Eisenstadt gab es damals zwei Wochenmärkte (nämlich am Montag, den der fürstlichen Jurisdiktion zustehende und am Freitag, den der Freistadt zustehende) und fünf Jahrmärkte (Oculimarkt/März, Exaudimarkt/Mai, Petri Kettenfeiermarkt/Juli, Matthäimarkt/September und Martinimarkt/November.)³⁰ Im Jahre 1818 kam es zu einer Auseinandersetzung in der Frage, ob auch die einheimischen Händler (d.h. Händler aus dem Bereich der Herrschaft Eisenstadt, aber auch die Eisenstädter Schutzjuden) gleich anderen auswärtigen Händlern zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet seien und welche Waren überhaupt auf den Wochenmärkten angeboten werden durften. Gemäß dem Gutachten eines Agenten namens Nisnyanzsky durften auf den Wochenmärkten nur Viktualien (Lebensmittel) und Naturalien (z.B. Federn, Holz u.a.), aber keine Kunstprodukte, d. h. Waren, die in einem längeren und aufwändigeren Produktionsprozess hergestellt wurden, zum Kauf angeboten werden.³¹ Das Standgeld sollte von allen Standlern und in gleicher Höhe eingefordert werden. Dieses Gutachten Nisnyanzskys scheint aber von der fürstlichen Verwaltung nicht umgesetzt bzw. seine Einhaltung nicht kontrolliert worden zu sein. In Beschwerden, welche die Handelsleute aus der Freistadt und dem Bereich der fürstlichen Jurisdiktion gegen die Eisenstädter jüdischen Händler 1826 vorbrachten, beschuldigten sie diese, unter Verletzung der 1818 erlassenen Normen auch danach auf den Eisenstädter Wochenmärkten Manufakturwaren auf ihren Ständen angeboten und außerdem kein Standgeld bezahlt zu haben. Zudem sei die Zahl der jüdischen Stände in den Jahren nach 1818, die damals durchschnittlich zehn Stände pro Markt betrug, nunmehr auf 30-40 Stände angewachsen. Als die Juden am Wochenmarkt des 27. September 1826 (Freitag-Wochenmarkt) wieder ihre Stände auf dem Marktplatz vor dem Schloss aufstellen wollten, wurden sie von fürstlichen Bediensteten daran gehindert und ihnen deren weitere Aufstellung an den Wochenmärkten verboten. Um dieses Verbot zu umgehen stellten am folgenden Montag-Markt (30. September 1826) acht jüdische Händler im Judenviertel ihre Stände auf und boten dort ihre Waren zum Kauf an. Daraufhin wurde ihnen auch dort der Verkauf auf Ständen verboten und die an dieser Aktion beteiligten Händler so-

³⁰ Österreichisches Städtebuch, Die Städte und Märkte des Burgenlandes, Wien 199, S. xy

³¹ EAF, Domänenverwaltung, Zl. 3305 und 3776/1818.

wie der Judenrichter wegen ihres dreisten Verhaltens abgemahnt.³² Der Landgerichtsdienner erhielt nun den Auftrag, die Wochenmärkte laufend zu kontrollieren und zu berichten, ob das verfügte Verkaufsverbot durch die Juden eingehalten werde. Die vom Besuch der Eisenstädter Wochenmärkte seither ausgeschlossenen jüdischen Händler versuchten bei der fürstlichen Domänenendirektion eine Aufhebung des Verbotes des Besuchs der Wochenmärkte zu erwirken. Dabei führten sie unter anderem an, dass viele der Betroffenen schon über zwanzig Jahre die Eisenstädter Wochenmärkte besucht hätten und verwiesen auch auf ihre Rolle als Kreditgeber bei diesen Märkten, ohne die eine nicht geringe Besucherschicht dieser Märkte ausfallen würde bzw. manche benötigten Waren nicht rechtzeitig angeschafft werden könnten. Ihr Bittgesuch blieb freilich vergeblich.³³ Die Eisenstädter Juden verloren also den bisher geübten Absatzmarkt der Eisenstädter Wochenmärkte und durften seither nur mehr die Eisenstädter Jahrmärkte besuchen, was für sie sicherlich einen bedeutenden Absatz- und Einkommensverlust bedeutete. Um diesen auszugleichen dürften sich einzelne der Betroffenen nach 1827 stärker auf die Herstellung und den Vertrieb von Kleidern und deren Verkauf, also auf den Verkauf von Konfektionskleidern verlegt haben und diese in ihren Gewölben angeboten haben. Im Herbst 1830 beschwerten sich die Schneider der Freistadt und auf dem Oberberg – insgesamt gab es dort 45 Meister – gegen dieses neue Betätigungsfeld der Juden, zumal diesen nur der Verkauf übertragener Kleidungsstücke gestattet sei. Da die Herstellung und der Vertrieb von Gewerbeprodukten gemäß den Art. 34-36 der Zunftordnung von 1813 ausschließlich den in den einzelnen Jurisdiktionen ansässigen Handwerkern vorbehalten war, wurde der Beschwerde der Schneider stattgegeben und den Juden die Feilbietung neuer Männer- und Frauenkleider in ihren Gewölben verboten.³⁴

Dass die fürstliche Schutzherrschaft eine industrielle Betätigung ihrer Schutzjuden wenn schon nicht förderte, so doch nicht behinderte, zeigt die Gründung zweier Fabriken. Im Bereich des Unterbergs errichtete 1817 der jüdische Unternehmer David Spitzer eine Lederfabrik, die eine kontinuierliche positive Entwicklung und Ausweitung ihrer Pro-

³² EAF, Domänenendirektion, Zl. 7060, 7061 und 7595/1826.

³³ EAF, Domänenendirektion, Zl. 7498/1826.

³⁴ EAF, Domänenendirektion, Zl. 7420/1830.

duktion aufwies und bis vor dem Ersten Weltkrieg zu einem der größten Unternehmen seiner Art im Komitat Ödenburg aufstieg.³⁵

1823 übernahm der jüdische Fabrikant Marcus Engländer, der schon etwas früher im ehemaligen Wertheimer-Haus am Unterberg eine Seidenfabrik mit mehr als 40 Webstühlen eingerichtet hatte, die Webstühle der seit 1821 im Hause Hauptstraße 19 existierenden Samtbandfabrik des Adalbert Ehrenritter. Engländer erhielt nach schutzherrschaftlicher Genehmigung auch ein Privileg für seine Fabrik, die bis zum Ende des hier betrachteten Zeitraumes bestand, eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigte und den ungarischen Markt bis Preßburg, Buda und Pest belieferte.³⁶

Wegen des 1800 verfügten Verbotes der Führung von Gewölben auf dem Oberberg führten die davon betroffenen Judenhändler mit ihrer Schutzherrschaft einen langwierigen Prozess, der bis 1848 nicht abgeschlossen werden konnte. Das führte auch dazu, dass immer mehr Juden in ihren Häusern im Judenviertel Kaufmannsgewölbe errichteten, zumal ihre Schutzherrschaft bis zum Beginn der zwanziger Jahre für deren Errichtung und Betrieb eigenartigerweise keine eigenen Gebühren verlangte. Zum Hausierhandel der Eisenstädter Juden gibt es kaum Quellen, aus denen sich die Waren, die dabei vertrieben wurden und die Art und Weise, wie dieser Wanderhandel im Einzelnen abgewickelt wurde bzw. welchen Einzugsbereich er erfasste, rekonstruieren lassen. Manche Grundherrschaften und Städte verboten, um die Händler und Handwerker ihres Bereiches vor unliebsamer Konkurrenz zu schützen diesen entweder völlig oder banden ihn gegen Entrichtung einer Taxe auf die Lösung von Passierzetteln, die das Hausieren in ihrem Gebiet nur zu bestimmten Zeithorizonten (bestimmte Wochentage oder Zeiten im Jahresablauf) gestatteten. Um dem Hausierhandel von vornherein in seinem Radius und mengenmäßigen Umfang gewisse Grenzen zu setzen war den hausierenden Juden der Transport ihrer Waren nur in einem Binkel (daher auch der Ausdruck „Binkeljude“), den sie auf ihrem Rücken trugen oder auf einem Handwägelchen (ohne Zug-

³⁵ Harald Prickler/Johann Seedoch, Eisenstadt. Bausteine zur Geschichte. Eisenstadt 1998, S. 72.

³⁶ Ebenda, S. 71 f.

tiere) erlaubt. Der Hausierhandel der Eisenstädter Juden wurde auch durch andere generelle oder temporäre Verbote oft nicht unbeträchtlich eingeschränkt. So führte die Eisenstädter Judengemeinde 1821 in einer Eingabe an das Ödenburger Komitat wegen Verminderung der Toleranztaxe unter anderem an, dass „den Juden vor einiger Zeit aller Hausierhandel in die benachbarten Erbländer Österreich und Steiermark streng untersagt und dadurch den Juden des Ödenburger Komitates diese Haupterwerbsquelle stark vermindert worden sei.“³⁷ Insgesamt wurde die Handelstätigkeit der Eisenstädter Juden in den Jahrzehnten vor 1848 durch Verbote und Einschränkungen immer stärker behindert und führte in weiterer Folge zu deren zunehmend sich verschlechternden Erwerbs- und Existenzmöglichkeiten.

Beschäftigung christlicher Dienstboten

Die zeitweilig divergente Haltung der katholischen Geistlichkeit und der Schutzherrschaft, weniger der christlichen Bevölkerung, in der Frage des Umganges mit den jüdischen Nachbarn zeigt besonders schön ein 1821 ergangenes Verbot der Haltung von christlichen Dienstboten für die Eisenstädter Judenschaft, das vom Propsteipfarrer Philipp Frankl (Propsteipfarrer 1820 -1837) nach einer seitens der Raaber Diözesansynode vorbereiteten Kampagne in die Wege geleitet wurde und aufgrund seiner offensichtlichen guten Beziehungen zu Fürst Nikolaus II. Esterházy temporär durchgesetzt wurde. Nach Beschwerden Frankls gegen die Beschäftigung weiblicher Dienstboten durch einzelne jüdische Wohnparteien und deren angeblichen ausschweifenden Lebenswandel kam es im Auftrag von Fürst Nikolaus II.³⁸ am 21. November 1821 zu einer Besprechung dieser Angelegenheit, an der außer dem Propsteipfarrer der Güterdirektor und Regent Johann von Szentgály und der Eisenstädter Verwalter Franz Fuchs teilnahmen. Die dabei von Frankl mündlich näher erläuterten Klagen und die seitens des Judengerichtes durchgeführte Erfassung der davon betroffenen jüdischen Wohnparteien ergab, dass es sich um insgesamt neun christliche weibliche Dienstboten im Alter von 18-64 Jahren handelte, von denen acht als Ammen, Kinderfrauen bzw. Erzieherinnen und eine als Dienst-

³⁷ Wachstein, a.a.O.,Nr. 369 a, S. 637; EAF.

³⁸ EAF, Zentraldirektionskanzlei, Zl. 3648/1821.

magd beschäftigt waren. Diese stammten mit zwei Ausnahmen – die eine aus den Niederlanden beim Juden Löwy Reitlinger als Erzieherin tätige Witwe Perige (Perie) und die andere aus Beneschau (Benesov) stammende Amme Anna Spricz – aus Orten des Ödenburger Komitates und des angrenzenden Niederösterreich. Propstpfarrer Frankl nahm in dieser Besprechung darauf Bezug „dass(auf) eine(r) unlängst abgehaltenen Dioecesansynode beschlossen wurde, dass dergleichen christliche Dienstboten den Juden nicht mehr gestattet werden sollen“. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde die weitere Haltung christlicher Dienstboten den Eisenstädter Juden verboten und die betroffenen neun Dienstbotinnen hatten Eisenstadt bis Ende des Jahres 1821 zu verlassen. Trotz heftiger mündlicher und schriftlicher Proteste der Eisenstädter Judengemeinde, in welchen diese unter anderem darauf verwies, „dass in einem a.h. Patente vom 22. Jänner 1820 verheißen wurde, den Separatismus zwischen Juden und Christen aufhören zu machen“, blieb die diesbezügliche Verordnung des Fürsten vorerst aufrecht.³⁹ 1827 wurde dem Eisenstädter Juden Gottlieb Mayer die Aufnahme einer Amme für seine schwangere Tochter Hany unter Berufung auf die Verordnung des Fürsten Nikolaus II. aus dem Jahre 1821 nicht genehmigt, wogegen er am 9. Dezember 1827 beim Statthaltereirat erfolglos Einspruch erhob. In weiterer Folge hatten jedoch spätere Rekurse von Eisenstädter Juden gegen die Ablehnung der Aufnahme christlicher Dienstboten doch Erfolg, denn am 12. Jänner 1830 stellte der Statthaltereirat in einem Intimat an das Ödenburger Komitat fest, „daß man eine Übereinkunft zwischen Dienstgebern und solchen, die dienen wollen, der Religion wegen nicht verhindern kann“. ⁴⁰ Diese Entscheidung wurde der Eisenstädter Judengemeinde am 29. Mai 1830 seitens des Ödenburger Ko-

³⁹ EAF, Domänendirektion, Zl. 565/1822.

⁴⁰ Wachstein, a.a.O.,Nr. 238, S. 330 f. und Nr. 238 a, S. 331.

mitates offiziell zur Kenntnis gebracht. Der Dienstgeber hatte dabei nur zu gewährleisten, dass der Dienstherr am Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen nicht gehindert werde und auch seinen sonstigen religiösen Pflichten (z.B. Ablegung der Osterbeichte u.a.) nachkommen könne. In dieser Materie hatte sich also die Eisenstädter Judengemeinde letztlich doch erfolgreich durchgesetzt.

Legende zur Abbildung rechts:

Grundriss der Meierhofgasse 1824. Im Komplex des heutigen Landesmuseums befanden sich damals die Häuser der Juden Machalupp und Motlai. Im Haus des Johann Pfann (Nr.63) wohnten drei jüdische Wohnparteien, in dem der Witwe Anna Flach (Nr.61) eine und bei Pißl (Nr.60) ebenfalls drei jüdische Wohnparteien in Untermiete. Im an die Glorietteallee angrenzenden Teil der Meierhofgasse befanden sich drei Häuser im Besitz von Juden (Sinai, Austerlitz und Pollak). 1824 wurde auch das Haus der Witwe Anna Flach mit Genehmigung des Fürsten Nikolaus II. Esterházy an einen namentlich nicht genannten Juden verkauft (EAF, Zentralkanzlei, Zl. 1801/1824.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: [80_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Tobler Felix

Artikel/Article: [Schutzherrschaft oder Zwangsherrschaft? Die Eisenstädter Judengemeinde und ihre Beziehungen zu den Fürsten Esterházy und deren Verwaltung \(1794-1848\) 55-80](#)